

verzichtet hat. Da die Verjährung vollendet war, war die Verklagte gemäß § 222 Abs. 1 BGB berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Abschn. II Ziff. 2, Abschn. IX Ziff. I MSt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL 1955 I S. 598); § 6 Abs. 3 der 1. DB zur VO über Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 14. Oktober 1955 (GBL I S. 698).

1. Die Pflicht jedes in eine PGH der Stufe II eintretenden Mitglieds, von der PGH benötigte Maschinen, Werkzeuge, Produktions- und Lagerräume in diese einzubringen, ergibt sich unmittelbar aus dem Genossenschaftsverhältnis. Deshalb sind Kaufverträge über das eingebrachte Inventar nicht rechtswirksam. Für den Anspruch des Mitglieds auf Bezahlung des eingebrachten Inventars ist allein das individuelle Statut der PGH Rechtsgrundlage.

2. Ist streitig, ob bei Gründung einer PGH im individuellen Statut vom Musterstatut abweichende Festlegungen beschlossen worden sind (hier: Bezahlung des eingebrachten Inventars innerhalb von 5 Jahren), so ist grundsätzlich der Inhalt des zur Registrierung beim Rat des Kreises eingereichten Statuts maßgeblich.

3. Weicht das in der Gründungsversammlung beschlossene individuelle Statut einer PGH vom Musterstatut ab, so ist das keine nachträgliche Änderung des Statuts, die gern. § 6 Abs. 3 der 1. DB zur VO über Produktionsgenossenschaften des Handwerks der Eintragung in das Genossenschaftsregister bedarf. Das individuelle Statut erlangt daher mit den in zulässiger Weise beschlossenen Abweichungen vom Musterstatut mit seiner Registrierung Rechtswirksamkeit.

OG, ürt. vom 9. Februar 1968 - 2 Zz 32/67.

Der Kläger hat die verklagte PGH am 29. Dezember 1959 mit gegründet. Sie ist am 21. Januar 1960 in das Register der Produktionsgenossenschaften des Handwerks des Kreises P. eingetragen worden.

Am 23. Februar 1960 haben die Parteien einen Kaufvertrag über das vom Kläger eingebrachte Inventar zum Schätzwert von 11 287,75 M abgeschlossen. Der Kläger ist 1963 aus der Genossenschaft ausgeschieden. Das hat das Bezirksgericht als unstreitig festgestellt.

Der Kläger hat vorgetragen, im Kaufvertrag sei vereinbart worden, daß das Inventar in Raten innerhalb von 5 Jahren bezahlt werden sollte. Diese Vereinbarung stimme mit dem in der Gründungsversammlung beschlossenen Statut überein. Die Verklagte habe bereits mehrere Raten geleistet, sie weigere sich jedoch, den Restbetrag zu zahlen. Er hat daher beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn 3 087,31 M zu zahlen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, der Kaufvertrag sei nicht rechtsverbindlich. Sie sei eine PGH der Stufe II. Eintritt in die PGH und Einbringung des Inventars sei ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang, so daß ein trotzdem abgeschlossener Kaufvertrag keine Wirksamkeit erlange. Die Bezahlung des Inventars könne sich nur nach den Festlegungen im Statut richten, nach denen dem Musterstatut entsprechend eine Zehnjahresfrist vorgesehen sei. Demzufolge sei der geltend gemachte Anspruch noch nicht fällig. Im übrigen sei die damalige Schätzung nicht durch „amtliche Begutachtung“ erfolgt und erscheine überhöht.

Das Kreisgericht hat die Klage mangels Fälligkeit der Forderung abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers wurde vom Bezirksgericht zurückgewiesen.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zutreffend ist zweifellos die Feststellung des Kreisgerichts, daß es sich bei der Verklagten um eine PGH

der Stufe II handelt. Richtig erkannt haben die Instanzgerichte weiter, daß sich die Pflicht jedes in eine PGH der Stufe II eintretenden Mitglieds zur Einbringung seiner Maschinen, Werkzeuge, Produktions- und Lagerräume, soweit sie gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung von der Produktionsgenossenschaft benötigt werden, unmittelbar aus dem Genossenschaftsverhältnis ergibt. Für den Abschluß eines Kaufvertrags, wie ihn z. B. das Musterstatut für die PGH der Stufe I vorsieht, ist daher in diesem Falle kein Raum. Gleichwohl abgeschlossene Verträge erlangen mithin keine Wirksamkeit. Das bedeutet, daß aus einem solchen Kaufvertrag keinerlei Rechte und Pflichten hergeleitet werden können. Die Unwirksamkeit dieses Vertrages beschränkt sich also nicht nur etwa auf diejenigen Rechte oder Verpflichtungen, die über die im Statut geregelten hinausgehen, wie die Instanzgerichte — gestützt auf den Rechtsatz und das Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 17. April 1959 — BC 14 59 — (NJ 1959 S. 610) — meinen. Insoweit kann der in dem veröffentlichten Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vertretenen Rechtsauffassung nicht gefolgt werden.

Richtigerweise haben die Instanzgerichte den Schwerpunkt der Erörterungen auf den Inhalt des Statuts gelegt und geprüft, ob der Anspruch des Klägers darin eine Grundlage findet. Einzüräumen ist, daß infolge nicht eindeutiger Unterlagen Schwierigkeiten in der Sachaufklärung bestanden haben. Dennoch kann aus den folgenden Gründen der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts durch die Instanzgerichte nicht gefolgt werden:

Bereits das Kreisgericht hat festgestellt, daß zwei Gründungsprotokolle vom 29. Dezember 1959 vorhanden sind. In dem einen knapp gehaltenen Protokoll bestätigen die Gründer der Genossenschaft das Musterstatut der Stufe II „... mit den abgesprochenen Änderungen“. Dagegen wird in dem anderen, ausführlicher gehaltenen Protokoll nichts über Abweichungen vom Musterstatut gesagt. Beide Protokolle sind als mangelhaft einzuschätzen. Sie verletzen die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der 1. DB zur VO über Produktionsgenossenschaften des Handwerks — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks — vom 14. Oktober 1955 (GBL I S. 697), wonach Angaben über den Inhalt des beschlossenen Statuts in das Protokoll aufzunehmen sind. Es hätte also zumindest eine vom Musterstatut abweichende beschlossene Regelung festgehalten werden müssen. Wenn auch das knapp gehaltene Protokoll die vom Kläger behauptete Abweichung des individuellen Statuts der Verklagten vom Musterstatut nicht beweist — das ausführlichere Protokoll widerlegt sie andererseits nicht —, so ist es doch geeignet, dieses Vorbringen zu unterstützen. Im Zusammenhang mit den weiteren Feststellungen gewinnt es sogar an Gewicht. Das bei den Registerakten beim Rat des Kreises P. befindliche individuelle Statut der Verklagten enthält tatsächlich gegenüber dem Musterstatut die Änderung, daß das eingebrachte Inventar in Raten innerhalb von 5 Jahren bezahlt werden soll. Dagegen weist das von der Verklagten vorgelegte Statut, nämlich die Ausfertigung, die ihr der Rat des Kreises nach erfolgter Registrierung ausgehändigt hat (§ 5 Abs. 3 der 1. DB), keine derartige Änderung aus. Eine Klärung dieses Widerspruchs durch die Vernehmung des Zeugen Sch. ist entgegen der Auffassung des Kreisgerichts nicht gelungen (*wird, ausgeführt*).

Das hat das Bezirksgericht richtig erkannt. Seine Auffassung, eine wirksame Abänderung des Musterstatuts sei nicht beschlossen worden, stützt dagegen das Bezirksgericht im wesentlichen darauf, daß aus dem Genossenschaftsregister eine Abweichung vom Musterstatut nicht ersichtlich sei. Es vertritt den auf § 6 Abs. 3 der 1. DB gestützten Standpunkt, eine Änderung des